

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Deutsch-Iranischer Bund“, abgekürzt „diab“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Verbands ist Hamburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem deutschen Grundgesetz.
2. Das Engagement des Verbands gilt allen Migranten in Hamburg unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Konfession.
3. Der Verband ist unabhängig von Arbeitgebern, staatlichen Organen, Parteien und Religionsgemeinschaften.
4. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
5. Der Verband bekennt sich zur Gleichberechtigung, zu den Anliegen der Frauenförderung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen.

§ 4 Zweck des Verbands

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbands i. S. d. Abgabenordnung ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Verband verfolgt das Ziel, als Dachorganisation die in Norddeutschland tätigen deutsch- und iranischstämmigen Mitgliedsvereine zu vernetzen, zu koordinieren und deren Interessen zu repräsentieren.
4. Zweck des Verbands ist es, den Bildungsstand der in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund unabhängig von der Herkunft konkret zu verbessern und dadurch deren Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 1. durch die Koordination und Vernetzung der Mitglieder, indem Vorträge, Fachtagungen und Symposien geplant, organisiert und durchgeführt werden,
 2. durch den Aufbau und Pflege von Kontakten und Partnerschaften zu anderen migrantischen und nicht-migrantischen Vereinen und Institutionen in In- und Ausland

3. durch die kontinuierliche Verbesserung und Qualitätssicherung der Aktivitäten der Mitgliedsvereine der sowie
4. durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Mitgliedsvereine

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbands können natürliche und juristische Personen sein.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft aller Mitglieder ist zusätzlich
 1. die uneingeschränkte Unterstützung der Grundsätze (§ 3) des Verbands und
 2. die Bereitschaft, aktiv an der Umsetzung des Verbandszwecks (§ 4) mitzuwirken.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/-in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss der Person (bei juristischen Personen auch durch die Auflösung der Organisation).
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Die schriftliche Austrittserklärung muss binnen einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Verbandsgrundsätze und den Verbandszweck schädigendes Verhalten, oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Verbands.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Verbands zu fördern und den Verbandszweck durch seine Mitarbeit aktiv zu unterstützen.

§ 11 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
3. das Kuratorium

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 2. die Entlastung des Vorstands,
 3. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 4. die Wahl der Kassenprüfer/-inne,
 5. die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
 8. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
 9. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochenschriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Delegierten zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Mitgliedsvereine üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch die von ihnen entsandten Delegierten aus.
 1. Jeder Mitgliedsverein ist in der Delegiertenversammlung mit mindestens 2 Stimmen vertreten (Grundstimmen).
 2. Hat das Mitgliedsverein selbst mehr als 25 ordentliche (Mitgliedsbeitrag zahlende) Mitglieder, so gilt: Von 26 bis 50 ordentlichen Mitgliedern steht dem Mitglied eine weitere Stimme zu, je weitere angefangene 25 ordentliche Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Die Anzahl der Stimmen für einen Mitgliedsverein wird auf maximal 6 begrenzt.
10. Persönliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch die von ihnen entsandten Delegierten aus.
 1. Persönliche Mitglieder sind in der Delegiertenversammlung mit mindestens 2 Stimmen vertreten (Grundstimmen).
 2. Existieren mehr als 25 ordentliche (Mitgliedsbeitrag zahlende) persönliche Mitglieder, so gilt: Von 26 bis 50 ordentlichen Mitgliedern kommt den persönlichen Mitgliedern eine weitere Stimme zu, je weitere angefangene 25 ordentliche Mitglieder jeweils eine weitere Stimme. Die Anzahl der Stimmen wird auf maximal 6 begrenzt.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus fünf Personen
 1. dem/der 1.Vorsitzenden (auch „Präsident/-in“ genannt),
 2. dem/der Stellvertreter/in des Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart/-in und
 4. dem/der Schriftführer/in.
 5. dem/der Beisitzer/in
2. Für den Vorstand dürfen nur Personen kandidieren, die entweder Mitglied des Verbands oder Mitglied einer der Mitgliedsorganisationen sind.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist der/die Vorstandsvorsitzende nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verband endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Dabei darf ein Vorstands-Mitglied nur einmal wiedergewählt werden, d.h. nur jeweils zwei Jahre in Folge im Vorstand sein.
7. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Verbands bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt einmal monatlich sowie darüber hinaus nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen.
2. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, schriftlich freizugeben und allen Mitgliedern elektronisch bereitzustellen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/-in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft wie den „Paritätischen Wohlfahrtsverband“, deren Zweck die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung von Migranten ist.